

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung der im Schreiner- und Glasergerbe am 15. September 1945 vereinbarten Teuerungszulage.

(Vom 6. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten einerseits und des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter sowie des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter anderseits auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 15. September 1945 abgeschlossenen Vereinbarung über die Lohnanpassung im Schreiner- und Glasergerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 15. September 1945 über die Gewährung einer weiteren Teuerungszulage im Schreiner- und Glasergerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Ziff. 1.

Teuerungszulage.

- a. Der Arbeiterschaft der Bau- und Möbelschreinereien und der Glasereien der deutschen und italienischen Schweiz wird ab Datum der Allgemeinverbindlicherklärung eine weitere Teuerungszulage von 5 Rp. pro Stunde gewährt. Die Gesamtteuerungszulage seit Kriegsausbruch erhöht sich somit auf 59 Rp. pro Stunde.
- b. Soweit seit der Ausrichtung der letzten allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulage bereits eine weitere Teuerungszulage

von 5 Rp. gewährt wurde, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer neuen Aufbesserung, ebenso wenn die von ihm seit Kriegsbeginn gewährten Teuerungszulagen 59 Rp. pro Stunde betragen.

c. Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt zahltagsweise.

Ziff. 2.

Die von den Berufsverbänden eingesetzte paritätische Kommission im Schreiner- und Glaser- und Glasergewerbe kann Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen durchführen. Für den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzgewerbe und das Glaser- und Glasergewerbe im Kanton Basel-Stadt finden die Kontrollen gemäss den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen durch das Einigungsamt und durch das vertragliche Schiedsgericht statt.

Kontrolle
und
Sanktionen.

Bei festgestellter Nichtbezahlung der allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulage hat der Meister den Arbeitern diese sofort im vollen Umfange nachzuzahlen. Überdies hat er 25 % der geschuldeten Lohnsumme an die zentrale paritätische Kommission im Schreiner- und Glaser- und Glasergewerbe (Postcheckkonto VIII 3470) zu entrichten. Zum Inkasso und wenn nötig zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt, welche diesen für die paritätische Kommission als Anspruchsberechtigte einziehen. Die eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

² Es werden von ihr alle gelernten und ungelernten Schreiner- und Glasereiarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, erfasst.

³ Sie kommt auf alle Bau- und Möbelschreiner- und Glasereien zur Anwendung. Ausgenommen sind:

- a. Betriebe, die dem Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1945 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie unterstehen *);
- b. Anstalten, Hotels und Betriebe der Industrie ausserhalb des Schreiner- und Glasergewerbes, die Schreiner- und Glasereiarbeiter beschäftigen;

*) Bundesbl. 1945, I, 829.

c. gemischte Betriebe, die keine Schreinerarbeiten direkt oder indirekt auf dem Markte anbieten.

⁴ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und gilt bis zum 15. September 1946.

Bern, den 6. November 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.



Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Schreiner- und Glasergewerbe am 15. September 1945 vereinbarten Teuerungszulage. (Vom 6. November 1945.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1945
Date	
Data	
Seite	296-298
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 407

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.